

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Dr. Thomas Jemmi
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zürich, 30. Juli 2024

Wissenschaftliche Evidenz in Bezug auf Totschlagfallen

Sehr geehrter Herr Dr. Jemmi
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund plant erfreulicherweise die Einführung eines Einfuhrverbots für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte. Die gängigen Pelzgewinnungsmethoden sind für die betroffenen Tiere mit immensem Leid verbunden. Von Seiten des Tierschutzes wird deshalb schon seit vielen Jahren ein entsprechendes Importverbot gefordert. Es gilt zu verhindern, dass durch eine inländische Nachfrage Pelzproduktionsformen im Ausland gefördert werden, die von einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung klar abgelehnt werden. Zwei Rechtsgutachten belegen zudem, dass ein solches Importverbot auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar ist (Stohner Nils/Bolliger Gieri, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011; Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa/Blattner Charlotte, Zulässigkeit von Beschränkungen des Handels mit tierquälerisch hergestellten Pelzprodukten, Schriften zum Tier im Recht, Band 16, Zürich/Basel/Genf 2017).

Sorgen bereitet der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz allerdings die geplante Ausnahme für Totschlagfallen. Beide Organisationen haben im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen Vernehmlassung eingehend zu den Vorlagen des «Transparenzpakets» Stellung genommen. Mit diesem Schreiben möchten wir noch etwas vertieft auf den aktuellen Stand der Wissenschaft zu Totschlagfallen eingehen.

Gemäss den Erläuterungen des EDI zur EDAV sollen sogenannte Schlagfallen vom Einfuhrverbot ausgenommen werden, „in welche die Tiere freiwillig hineingehen und dann augenblicklich durch einen Mechanismus erschlagen werden“. Allein schon die Formulierung

„freiwillig hineingehen“ ist im Zusammenhang mit einer Falle unglücklich gewählt. Von Freiwilligkeit kann nur gesprochen werden, wenn das Tier weiss, was es zu erwarten hat, nicht jedoch in Bezug auf einen Hinterhalt.

Entscheidend ist aber die Umschreibung „augenblicklich durch einen Mechanismus erschlagen“. Damit kann nur ein Genickbruch gemeint sein, der das Tier gemäss Art. 178a lit. c TSchV unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt. Selbst wenn die Definition des Begriffs "tierquälerisch" nicht unter Bezugnahme auf die Schweizer Tierschutzgesetzgebung, sondern in Anlehnung an die Fünf Freiheiten gemäss WOAH erfolgen soll, ist keine andere Auslegung möglich. Die WOAH-Leitlinien sind weit weniger präzise als die Bestimmungen des Schweizer Tierschutzrechts. Durch den offenen Wortlaut lassen sie eine weniger strenge Interpretation indessen nicht zu, vielmehr geht das Gebot der Achtung der Fünf Freiheiten tendenziell sogar über das Verbot der Tierquälerei gemäss Schweizer Tierschutzrecht hinaus. Auch wenn das Konzept der Fünf Freiheiten nicht ausdrücklich einen unmittelbaren Zustand der Bewusstlosigkeit oder des Bewusstseinsverlusts im Zusammenhang mit der Tötung fordert, ist im Sinne des Schutzes vor Angst und Qualen jedoch zweifellos derselbe Massstab anzuwenden.

Der Schweizer Tierschutzgesetzgebung liegt gemäss Art. 6 Abs. 2 TSchG das Prinzip der Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie des aktuellen Standes der Erfahrung und der technischen Entwicklung zugrunde. Was für die Festlegung der Tierhaltungsbestimmungen gilt, erweist sich auch in Bezug auf über die Tierhaltung hinausgehende Regelungen als sinnvoll. Eine Ausnahme vom Verbot von Jagdmethoden für bestimmte Fallenkonstruktionen, bei denen die Tiere unter Schmerzen und Leiden festgehalten werden, ist mit dem Schweizer Recht nicht vereinbar. Wird hingegen davon ausgegangen, dass gewisse Fallen die Voraussetzung von Art. 178a lit. c TSchV erfüllen, indem die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt, dann müsste sich diese Annahme zweifellos auf unabhängig erhobene Erkenntnisse stützen.

Solche Erkenntnisse fehlen nach unseren Recherchen komplett. Auch Totschlagfallen für die Jagd auf Bisamratten und Nutria, für die bis Mitte 2012 eine Ausnahmebestimmung in der Schweizer Jagdgesetzgebung im Sinne der Bekämpfung nicht-einheimischer Tierarten galt (aArt. 1 Abs. 1 lit. a JSV), sind in der Schweiz seither aus Tierschutzgründen ausdrücklich und ausnahmslos verboten.

Gemäss dem erläuternden Bericht des BAFU zur Anhörung der JSV-Teilrevision vom 31. März 2011 sind entsprechende Fallen sowohl aus arten- als auch aus tierschutzrechtlicher Sicht bedenklich: „Allerdings fangen solche Totschlagfallen nicht selektiv und ihr Einsatz ge-

fährdet insbesondere den einheimischen, geschützten Biber. Dieser beansprucht weitgehend denselben Lebensraum wie diese beiden fremden Tierarten. Dabei können solche Totschlagfallen junge Biber bis zu einem Gewicht von rund 10 kg töten und adulte Biber massiv am Kopf und an Pfoten verletzen, wie sie auch Wasservögel und andere Tiere schwer verletzen können. Deshalb wurde ihr Einsatz in vielen Regionen verboten wo Biber und Nutria bzw. Bisamratte gemeinsam vorkommen (z.B. von Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, auch in den Kantonen AG und TG). Ein gesamtschweizerisches Verbot solcher Totschlagfallen erfolgt deshalb im Sinne des Biberschutzes.“ (S. 4)

Dass Schlagfallen nicht selektiv und somit auch nicht zuverlässig wirken, ist bekannt. Aber selbst bei korrekt funktionierenden «Tötungsfallen» kann nicht von einer Tötungsmethode ausgegangen werden, die mit der Schweizer Gesetzgebung vereinbar wäre. Dies wird etwa durch das Übereinkommen über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation (Agreement on International Humane Trapping Standards, AIHTS) deutlich, das Standards für die Anerkennung und Zertifizierung von Fallen normiert und in diesem Sinne akzeptable Fangnormen unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes definiert. Für die Normen zur Bescheinigung sogenannter Tötungsfallen wurden Grenzwerte festgelegt, so etwa die Zeit bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit und Empfindungslosigkeit und die Beibehaltung dieses Zustands bis zum Tod des Tieres. Gemäss AIHTS gilt eine Tötungsfalle in Bezug auf die meisten Zieltierarten als human, wenn die Zeitdauer bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit und der Empfindungslosigkeit infolge des Tötungsmechanismus 300 Sekunden nicht überschreitet (Anhang 1, Ziff. 3.3.). Anerkannt wird eine entsprechende Falle, wenn sie diese Anforderungen mit einer 80-prozentigen Sicherheit (bei mindestens 12 getesteten Tieren) gewährleistet (Ziff. 3.4).

Schlagfallen, in denen 80 Prozent der getöteten Tiere einen Todeskampf von bis zu fünf Minuten erleiden, gelten gemäss AIHTS demnach als human. Eine solche Auslegung ist mit der Schweizer Gesetzgebung unvereinbar. Ebenso kam der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bereits 2004 zum Schluss, dass eine Tötungsfalle sofort oder zumindest innerhalb weniger Sekunden eine Schmerzunempfindlichkeit des Tieres hervorrufen sollte, um als „human“ betrachtet werden zu können. Da in dem Übereinkommen stattdessen eine zeitliche Obergrenze von fünf Minuten festgelegt wird, wurde der Begriff „human“ für unangemessen erachtet (2005/C 157/11; Ziff. 2.6). Stattdessen geht die maximal zugelassene Zeit bis zum Eintreten der Schmerzunempfindlichkeit des Tieres nach Ansicht des EWSA „weit über die annehmbare Dauer (sofortiger Tod) hinaus“ (Ziff. 4.2). Die Normen des Übereinkommens wurden vom EWSA als klar weniger streng eingestuft als bereits bestehende Tierschutznormen des Gemeinschaftsrechts. Erst recht muss dies mit Blick auf das Schweizer Tierschutzrecht gelten.

Im Rahmen des vom BLV organisierten Runden Tisches zum Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelze und Pelzprodukte vom 22. Mai 2024 wurde die Frage, an welche konkreten Schlagfallen bei der geplanten Ausnahme vom entsprechenden Einfuhrverbot man gedacht habe, dahingehend beantwortet, dass es vor allem um den Fallenfang von Kojoten gehe. Es zeigt sich allerdings, dass gerade in Nordamerika, wo die Kojotenjagd eine bedeutende Rolle spielt, nur unzureichende oder gar keine Vorgaben bezüglich der Kontrollintervalle bestehen (Proulx Gilbert/Rodtka Dwight, Killing Traps and Snares in North America: The Need for Stricter Checking Time Periods, in: *Animals* 2019, 9, 570, <https://doi.org/10.3390/ani9080570>). Die genannte Studie hält auch fest, dass die untersuchten Tötungsvorrichtungen (darunter Conibear 120 rotating-jaw traps) häufig nicht wie gewünscht zum schnellen Tod der Tiere führen, etwa weil sie für die Zieltierart nicht stark genug sind, die Auslösemechanismen nicht richtig positioniert werden oder die fallensstellenden Personen schlicht unerfahren sind und die Fallen unsachgemäss aufstellen, womit diese Tötungsvorrichtungen zu Fesselungsvorrichtungen werden und einen langen und schmerzhaften Tod verursachen.

Und auch die Trapper-Plattform "Trapping Today" erklärt, dass zahlreiche Marken und Grössen von Conibear-Fallen bestehen und es auf den richtigen Typ und die richtige Grösse ankomme, um eine schnelle Tötung zu gewährleisten (<https://www.trappingtoday.com/the-conibear-trap-description-origins-and-uses-of-the-conibear-and-other-bodygrip-traps/>). Schwachstellen bestehen gemäss "Trapping Today" auch bei älteren Fallen mit ermüdeten Federn sowie der erforderlichen Leistung nicht angepasste (undersized) Modelle. Zur Frage, ob Conibear-Fallen sofort töten und als human bezeichnet werden können, wird im Artikel lediglich gesagt, dass wissenschaftliche Erhebungen die Zeit bis zum Todeseintritt mit „generally acceptable standards“ verglichen haben und diese Fallen generell als human bezeichnen. Der Begriff „human“ wird denn auch gemäss Anhang 1, Ziff. 1.3.1. AIHTS für Fangmethoden angewandt, mit denen „ein Mindestmass an Wohlbefinden des gefangenen Tieres gesichert werden kann, wenn auch eingeräumt wird, dass in bestimmten Situationen bei Tötungsfallen das Befinden kurze Zeit auf einen sehr niedrigen Stand sinken kann.“ Es dürfte klar sein, dass solche Erklärungsversuche eine weite Auslegung von „kurze Zeit“ umfassen und mit der Schweizer Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen sind.

Die U.S.-amerikanische Association of Fish & Wildlife Agencies (AFWA) verweist auf den Umstand, dass unter anderem in Bezug auf Killing Traps seit vielen Jahren intensiv an den Aspekten Tierschutz, Effizienz, Selektivität, Praktikabilität und Sicherheit geforscht wird und in der Folge sowohl Best Management Practices als auch die Standards des AIHTS erarbeitet wurden. Die in den USA geltenden Best Management Practices richten sich wie die AIHTS-Vorgaben nach der Referenzmarke von 300 Sekunden bis zum irreversiblen Verlust des Bewusstseins, allerdings bei lediglich 70 Prozent der getesteten Tiere (AFWA, *Bodygrip Traps on Dryland: A Guide to Responsible Use*, 2017, S. 6). Entsprechende Fallen gelten als „human“. Auch die AFWA gesteht ein, dass Bodygrip-Fallen bei unverantwortlichem Handeln zu

"restrictions in their use" und zu negativen Effekten auf Wildlife Management Programme führen können. Forschungsbedarf bestehe im Übrigen hinsichtlich der Selektivität solcher Fallen, die zu erhöhen sei (S. 18). Dennoch dürfen die Kontrollintervalle beim Einsatz (voraussichtlich) tödlich wirkender Bodygrip-Fallen in einigen Staaten – sofern überhaupt Vorgaben bestehen – gegenüber Restraining Traps ausdrücklich verlängert werden (AFWA, S. 5; Proulx/Rodtka, Appendix A).

Ein in den 80er- und 90er-Jahren durchgeführtes kanadisches Forschungsprogramm, das einen etwas strikteren Ansatz verfolgte und Fallen zur Tötung anstrebte, die mit 95-prozentiger Sicherheit bei mindestens 70 Prozent der gefangenen Tiere in maximal drei Minuten irreversibel eine Bewusstlosigkeit herbeiführen sollten, hat sich als Standard nicht durchgesetzt (Proulx Gilbert et al., Updating the AIHTS Trapping Standards to Improve Animal Welfare and Capture Efficiency and Selectivity, in: *Animals* 2020, 10(8), 1262, <https://doi.org/10.3390/ani10081262>). Auch die weiteren existierenden Standards für "Humane Trapping", etwa die ISO/TC 191 Standards und die Standards des New Zealand's National Animal Welfare Advisory Committee (NAWAC) weisen schwerwiegende Mängel auf, die mit dem Schweizer Tierschutzstandard nicht vergleichbar sind (Harris Stephen, A review of the use of snares in the UK, 2022, S. 13-15). Sofern überhaupt Fallen existieren, die einen aus Sicht des Schweizer Rechts tolerierbaren Wirkungsgrad entfalten, ist kein Land und keine Region identifizierbar, die ihren Einsatz verbindlich vorschreiben und problematische Fallen verbieten würde.

Festzuhalten ist im Weiteren, dass gemäss Berner Konvention Anhang IV die Jagd mit Fallen, sofern Tiere in grossen Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden, verboten ist. Die Vereinbarkeit mit der Berner Konvention mag für ein Importverbot im ersten Augenblick nicht relevant erscheinen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Schweiz nicht ein Verbot des Imports tierquälerisch erzeugter Pelze und Pelzwaren erlassen, gleichzeitig aber Ausnahmen zulassen kann, die der Berner Konvention entgegenstehen. Das explizite Unterstützen der Fallenjagd im Ausland durch eine allfällige Schweizer Nachfrage stünde den von der Berner Konvention verfolgten Zielen diametral entgegen.

Abschliessend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die im Entwurf EDAV gewählte Formulierung «Käfighaltung mit Gitterböden» unseres Erachtens zu eng gefasst ist und Spielraum für rechtlichen Disput eröffnet, sofern der Untergrund der Tierhaltung nicht eindeutig als Gitterboden identifizierbar ist (etwa durch eine Brettauflage). Die Branche hat sich bezüglich der Bewerbung von Pelztierhaltungen in jüngster Zeit als sehr kreativ gezeigt und Label sowie Standards wie Furmark und WelFur ins Leben gerufen, die durch Enrichment und "alternative Haltungssysteme" suggerieren, dass sie sich von der konventionellen Pelzproduktion abheben. Das geplante Importverbot für tierquälerisch erzeugten Pelz wird von Tierschutzinstitutionen weltweit mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt. Dabei wurde uns

gegenüber mehrfach die Befürchtung geäußert, dass die Möglichkeit der Zertifizierung einzelner Pelzbetriebe ein Einfallstor darstellen könnte, zumal das WelFur-Programm von der Industrie als unabhängig präsentiert wird und zu vermuten ist, dass diese stark für die Anerkennung der WelFur-Standards als tierquälerische Methoden ausschliessende Produktionsrichtlinie lobbyieren wird.¹ Dem EDI und insbesondere dem ausführenden BLV kommt daher grosse Verantwortung bei der Umsetzung der Bestimmungen zu. Eine klarere und damit weniger problematische Formulierung könnte die Arbeit des BLV erheblich vereinfachen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und sorgfältige Prüfung unseres Anliegens und für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz



Dr. iur. Vanessa Gerritsen
Mitglied der Geschäftsleitung



MLaw Laretta Eckhardt
Policy Manager

¹ Siehe hierzu die folgenden kritischen Reports: [Eurogroup for Animals/Respect for Animals, Inadequate and unworkable \(2023\)](#); [Eurogroup for Animals/Respect for Animals, The case against fur factory farming in Europe \(2023\)](#); [Fur Free Alliance, Certified Cruel – Why WelFur fails to stop the suffering of animals on fur farms \(2020\)](#); [Humane Society International, Fur Farming and Industry Certification Initiatives \(2018\)](#); [Humane Society International, Furmask - 10 Reasons why Furmark will not Protect Consumers or Animals \(2023\)](#).